

Bebauungsplan Nr. N 22 - 1. vereinfachte Änderung

Legende der 1. vereinfachten Änderung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)



Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung



gestrichene Festsetzung



gestrichene Festsetzung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise

Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche

Grundflächenzahl (GRZ)
Verhältnis der überbaubaren Flächen zur Grundstücksfläche

Textliche Festsetzung

Für den gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 BauNVO festgesetzten Bereich des Geltungsbereiches wird festgesetzt, dass gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Vergütungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässig sind, um eine mögliche Anheftung auszuschließen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für ausreichend Lärmchutz zu sorgen.
Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 19.06.2007

Rechtsgrundlagen der 1. vereinfachten Änderung

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2006 (BGBl. I. S. 1224)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GV. NRW. S. 332)
3. Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 68)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO-NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GV. NRW. S. 332)
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 440)
6. Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)

1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 20.09.2006 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 mit Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 08.02.2007 bis einschl. 09.03.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Beckum, den 03.12.2007
2. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 2 BauGB der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 sind am 21.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 08.02.2007 bis einschl. 09.03.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Beckum, den 03.12.2007

(DS) (DS)

(Dr. Strohmann) Bürgermeister (Dr. Strohmann) Bürgermeister

3. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.06.2007 über die vorgeschlagenen Änderungen, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.06.2007 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Beckum, den 03.12.2007
4. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.06.2007 über die vorgeschlagenen Änderungen, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.06.2007 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 in Kraft getreten. Beckum, den 03.12.2007

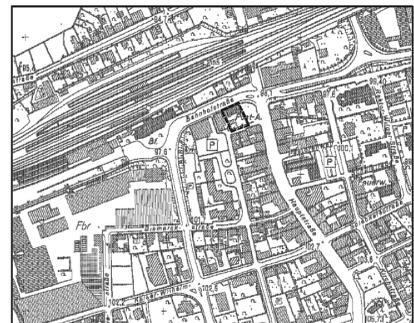
(DS) (DS)

(Dr. Strohmann) Bürgermeister (Dr. Strohmann) Bürgermeister



Stadt Beckum

Der Bürgermeister

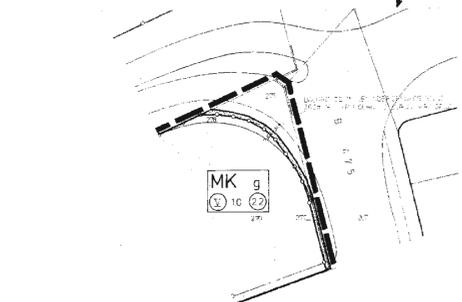
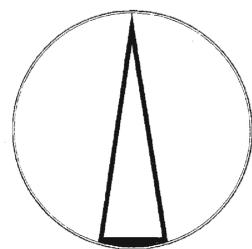
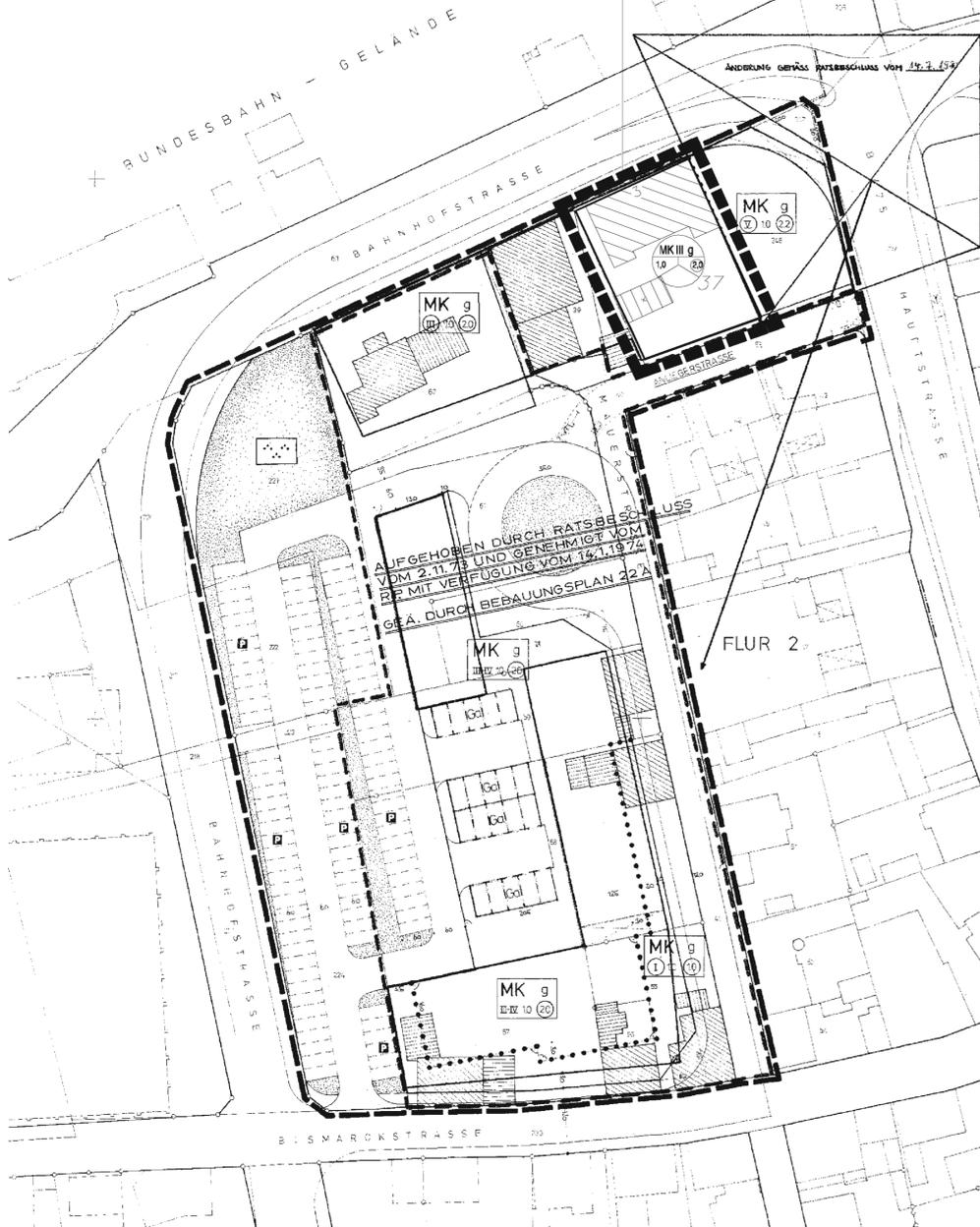


Ortsplan in etwa Maßstab: Godesheim: Katasteramt Warendorf 61, Nr. 8177, Juni 2002

Bebauungsplan Nr. N 22 1. vereinfachte Änderung

im Sinne des § 30 BauGB
Maßstab 1:500
Rechtsverbindlich seit: 21.11.2007
Aufgestellt: Fachdienst Stadtplanung

Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22



LEGENDE

FÜR BESTAND

- GEMÄRKGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFÄHRE
- BEBAUUNG MIT ENTRAGUNG VON FIRST-ROHTE U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR VORSCHLÄGE

- FLURSTÜCKSGRENZE
- OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN
- GEBÄUDEFORM ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEMEINEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHRE
- FÜR KERNGERIET
- ART BAULICHER NUTZUNG
- MASS BAULICHER NUTZUNG
- BAUWEISE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEI STRASSEN MIT VERKEHRSMITTELN
- VERKEHRSMITTEL FÜR FAHRENDEN VERKEHR
- PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜHRUNG OBER- ODER UNTERGRÜNDEANLAGEN U. HALBTABWASSERLEITUNGEN
- MIT GEH-, FAH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- DURCHGANG / PASSAGE
- AUSRAUMUNG / ARKADE
- GRÜNFLÄCHE
- PARKGELÄNDE
- FLÄCHE FÜR VERSORGENS- ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN ODER FESTEN ABFÄLLEN

FÜR FESTSETZUNGEN

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAULINIE
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN
- VERKEHRSGELTUNGEN (LARA MÜNSTER)

A FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. **Dachform** bei ein- oder zweigeschossigen Gebäuden: Flachdach bei zwei- und dreigeschossigen Gebäuden: Flachdach oder flachgeneigtes Dach, max. 25° Neigung bei vier- und mehrgeschossigen Gebäuden: Flachdach bei Garagen und Nebengebäuden: Flachdach (gleichzeitig mit Flachdach ist auch ein flachgeneigtes Dach, max. 10° Neigung, über unachbar hinter Traufkante oder attika liegt.)
2. **Dachdeckung** bei flachgeneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel, Schiefer oder dunkelfarb. Wellblechsteine bei Flachdächern: Pflaster mit heller Kiesbeschichtung oder gleichwertiges Material
3. **Stoekelhöhe** max. 0,50 m über Straßenoberkante
4. **Traufhöhe** bei gewerblicher Nutzung max. 4,00 m, sonst max. 3,00 m je Geschoss über Stoekeloberkante
5. **Drempel** unzulässig
6. **Außenwände** sind mit einem hellen Putz, einem hellen Anstrich, Ziegelverblendung oder anderen Putz- oder Kunststeinverblendungen zu versehen. Ebenfalls zulässig sind vorgefertigte Fassaden aller geeigneten Materialien.

7. Ausnahmen einschließt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLÄNDEN

1. Die Freifläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Überbauung der Grundstücke ist nach Art und Umfang von Rasen, Blumen, Zierpflanzen und Bäumen genutzt werden, bei Grünflächen- und Vegetationsanlagen nur in geeigneter Weise für eine entsprechende Zielpflanzung Sorge zu tragen.
2. In Sichtweite an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Begrünung die Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.
3. Gehwegbegrenzungen mit runden Verkehr sind ausreichend zu begrünen.
4. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von max. 2,00 m Höhe zulässig.
5. An Hofflächen innerhalb geschlossener Bebauung sind keine privaten Verkehrsflächen zu unterhalten.
6. Ausnahmen einschließt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

C FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. Behälteranlagen und Behälter sowie Parken aus Beton sind zulässig.
2. Parkleittungen sind nicht gestattet.
3. Friedhöfe sind nur in dem unter dem Namen der Gemeinde genehmigten Bereich zulässig.
4. Garagen sind in einem Mindestbestand von 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
5. Stellplätze sind in ausreichender Anzahl auf den Grundstücken zu schaffen.
6. Ausnahmen einschließt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

von der Genehmigung ausgeschlossen

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 FÜR DEN BEREICH AN DER BAHNHOFSTRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

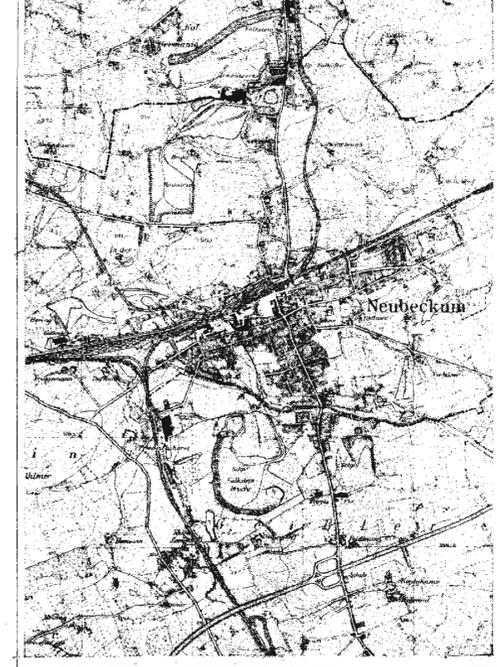
- § 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.9.1960 (BGBl. I. S. 341)
- VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1990 (BGBl. I. S. 1237)
- § 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N. RW. VOM 28.10.1952 (GV. NRW. S. 167)
- § 103 DER BAUORDNUNG FÜR N. RW. VOM 25.6.1992 (GV. NRW. S. 370) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG D. BAUG. VOM 28.11.1990 (GV. NRW. S. 434) UND § 4. § 4. DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.9.1960 (BGBl. I. S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M - 1 : 500

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1989 (BGBl. I. S. 21) UND DIN 18003 VOM SEPT. 1968

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS) ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFÄHIGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRÜNDE GELEGT. DIE ZUSAMMENHÄNGIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEWIRKT. DER GEMEINDEBEZIRK NEUBECKUM, DEN 14.3.1970

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 25 000



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDERGLEICH

ARCHITECTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPING 58 HAGEN, ROSENSTRASSE 82 TEL. 53074 PLAN 153/221 HAGEN, DEN 13. MÄRZ 1970

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.5.1966 NACH § 2 (1) BBAUG. UND DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N. RW. VOM 28.10.1952 (GV. NRW. S. 167) IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG. AUFZUSTELLEN. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH § 10 BBAUG. DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N. RW. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.11.2007 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG. BESCHLOSSEN. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 21.11.2007 BIS EINSCHL. 22.12.2007 ÖFFENTLICH AUSGELIEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 21.11.2007 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

EINTRAGUNGEN IN VIELFÄHIGKEIT SIND ANFORDERNDE AUFGRUND STATISCHER BEDEUTEN UND ANFORDERUNGEN, DIE DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM IN SEINER SITZUNG AM 21.11.2007 BESCHLOSSEN HAT. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANFORDERUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 21.11.2007 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 BBAUG. MIT VERÜBLICHUNG VOM 21.11.2007 AM 21.11.2007 GENEHMIGT WORDEN. G. Godeke, Bürgermeister, W. Godeke, Ratsmitglied, S. Godeke, Schriftführer, NEUBECKUM, DEN 24.3.1970

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER, DEN 21.11.2007